

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Fahrzeugsicherheit und Verkehrsunfallforschung, M.Sc.
Hochschule: DIU - Dresden International University GmbH
Standort: Dresden
Datum: 27.06.2023
Akkreditierungsfrist: 01.10.2021 - 30.09.2029

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

1. Es ist in den Ordnungsmitteln, Studienverlaufsplänen und sonstigen Studiengangsdokumenten transparent und konsistent darzustellen, in welcher Weise und nach welchen Kriterien der Studienverlauf an die individuellen Bedarfe der Studierenden angepasst wird. (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5 SächsStudAkkVO)
2. Es ist eine vertragliche Regelung zur Absicherung der Nutzung des DEKRA-Test-Ovals vorzulegen. (§ 12 Abs.3 SächsStudAkkVO)
3. In der Kooperationsvereinbarung mit der VUFO ist die Unterrichtssprache zu regeln. (§ 9 SächsStudAkkVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind

gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht und vorgeschlagene Auflagen nur zusammenfasst.

zu Auflage 1 (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5 SächsStudAkkVO)

Die Sachstandsdarstellung auf S. 33 führt aus: Je nach Studienvoraussetzungen absolvieren die Studierenden die Module „Fachpraktikum“ und „Praxissemester“ in einem unterschiedlichen zeitlichen Umfang, der sich an den Vorkenntnissen der Bewerber orientiert. Dementsprechend erwerben die Studierenden auch eine dem zeitlichen Umfang entsprechende unterschiedliche Anzahl von Leistungspunkten und legen die Prüfungsleistungen in entsprechendem Umfang ab.

Auf Seite 34 schreiben das Gutachtergremium weiter, dass der Studiengang in 12 Fachmodule und die Masterarbeit gegliedert sei. In der Beschreibung des Studienverlaufs ergäben sich allerdings Diskrepanzen. Sieben (lt. Antragstext) oder acht (lt. Studienverlaufsplan) der Fachmodule seien Pflichtmodule, die restlichen vier (bzw. drei) Module seien Wahlpflichtmodule, die abhängig von den jeweiligen Vorkenntnissen und dem Studienabschluss der Studierenden zu belegen seien.

Das Gutachtergremium bewertet das Eingehen auf die unterschiedlichen Eingangsqualifikationen in diesem weiterbildenden Masterstudiengang und grundsätzlich auch die entsprechende individuelle Anpassung der Module an den individuellen Bedarf der Studierenden grundsätzlich positiv. Allerdings werde eine in allen Studiendokumenten einheitliche und transparente Darstellung dieser Vorgehensweise vermisst. Diskrepanzen in den einzelnen Studiendokumenten (Studienordnung insbesondere Studienverlauf unter § 5, Modulbeschreibungen und Studienverlaufsplan) seien zu beseitigen. Es sei transparent darzustellen, in welcher Weise und nach welchen Kriterien der Studienverlauf genau angepasst werde.

Das Gutachtergremium sieht auf S. 35 des Akkreditierungsberichtes die folgenden zwei Auflagen vor:

“Es ist transparent darzustellen, in welcher Weise und nach welchen Kriterien der Studienverlauf an die individuellen Bedarfe der Studierenden angepasst wird.

Die Diskrepanzen hinsichtlich der Vergabe der ECTS-Punkte und der Zuordnung der Module zum Pflicht- und Zusatzbereich sind zu bereinigen. § 5 der Studienordnung ist redaktionell zu überarbeiten.”

Der Akkreditierungsrat schließt sich der Bewertung des Gutachtergremiums an, fasst die Auflagen jedoch zusammen und weicht aus Klarstellungsgründen leicht vom vorgeschlagenen Formulierungsvorschlag ab:

Die Modulbeschreibungen für das Praxissemester und das Fachpraktikum sowie der Akkreditierungsbericht auf S. 33 sprechen davon, dass die zu erreichende ECTS-Maximalzahl laut Studienverlaufsplan in den Antragsunterlagen bei der Zulassung festgelegt werde. Eine Regelung dazu fehlt in der Prüfungsordnung.

Anhand der vorgelegten Ordnungsmittel ist aktuell nicht eindeutig zu erkennen, wie die unterschiedlichen Eingangsvoraussetzungen Einfluss auf den Studienverlauf nehmen. Es fehlt an einer präzisen Darstellung, wie sich die im Studiengang insgesamt vergebenen 120 ECTS

zusammensetzen, wenn bestimmte ECTS nicht mehr erworben werden müssen. Der Akkreditierungsrat versteht die Ausführungen im Akkreditierungsbericht so, dass je nach Umfang des Praxissemesters und Fachpraktikums mehr oder weniger Wahlpflicht-/Zusatzmodule zu belegen sind.

Die aus dem abweichenden ECTS-Erwerb entstehenden Konsequenzen für das Belegen von Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sind aus den vorgelegten Studiengangsdokumenten nicht eindeutig ableitbar. Hier bedarf es einer nachvollziehbaren und konsistenten Darstellung in der Studienordnung, insbesondere zum Studienverlauf unter § 5, sowie bei den Modulbeschreibungen und dem Studienverlaufsplan.

zu Auflage 2 (§ 12 Abs.3 SächsStudAkkVO)

Das Gutachtergremium stellt auf S. 41 des Akkreditierungsberichtes dar, dass ein fahrdynamisches Praktikum auf dem DEKRA-Test-Oval (Lausitzring) absolviert werde und stellt als Monitum die mangelnde vertragliche Regelung mit der DEKRA fest.

Der Akkreditierungsrat folgt der Bewertung durch das Gutachtergremium und dem vorgelegten Auflagenvorschlag.

zu Auflage 3 (§ 9 SächsStudAkkVO)

Zur Begründung wird auf die S. 20/21 des Akkreditierungsberichtes verwiesen.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit folgenden Hinweisen:

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass das Diploma Supplement, das in den Antragsunterlagen (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 17 sowie Anlage 1448-2-anlagenverzeichnis-3-vufo.pdf, S.52) nur in der englischen Version vorlag, auch in deutscher Sprache ausgestellt und den Studierenden des Studiengangs zur Verfügung gestellt wird. Das Diploma Supplement soll durch umfassende Informationen zu der erworbenen Qualifikation die internationale Transparenz und eine angemessene akademische und berufliche Anerkennung verbessern. In der Standardform wird das Diploma Supplement in Deutschland gemäß der Hochschulrektorenkonferenz in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass zur Berechnung des neuen Akkreditierungszeitraums eine vorhandene außerordentliche Fristverlängerung aufgrund von Covid-19 berücksichtigt wurde. Der Akkreditierungszeitraum verlängert sich dadurch nicht, d.h. die gewährte Verlängerung wird entsprechend dem Genehmigungsschreiben zum Fristverlängerungsantrag auf den neuen Akkreditierungszeitraum angerechnet.

